



Nielsen, Wiebe & Partner  
Europastr. 33a  
24976 Flensburg-Handewitt

**DIPL.-KFM. THOMAS NIELSEN**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**FRITZ WIEBE**  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

**ISOLDE SCHULZE**  
Rechtsanwältin

**DIPL.-KFM. STEFAN DREWNIOK \***  
Steuerberater

**DIPL.-BW. (FH) MARIN BURMESTER**  
Steuerberaterin, Fachberaterin für  
Internationales Steuerrecht

angestellte Berufsträger

**DIPL.-BW. (FH) OLIVER FRANK**  
Steuerberater

**HEIDE BIESEL**  
Steuerberaterin

## Informationen für Heilberufe IV. Quartal 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

scheinbar widersprüchliche Zustände prägen derzeit das Bild der Wirtschaft in Deutschland. Die Bundesagentur meldet für diesen Herbst Beschäftigungszahlen, die zuletzt vor 19 Jahren erreicht wurden und der für Deutschland so wichtige Export erreicht neue Höchstwerte. Auf der anderen Seite drückt das Thema Finanz- und Eurokrise ganz erheblich die Stimmung im Lande.

Widersprüchliche Würdigungen erleben wir auch im Wechselspiel zwischen Steuergesetzgebung, Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung, wie unsere nachfolgenden Themen zeigen.

### I. Vertragsarztzulassung kein eigenes immaterielles Wirtschaftsgut

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs beendet die bisher unsichere Rechtslage zur steuerlichen Abschreibung einer Vertragsarztzulassung.

Worum geht es? Die Finanzverwaltung hatte sich ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zu eigen gemacht und den Kaufpreis für den Erwerb einer Praxis zum Teil als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut qualifiziert. Dabei spaltete sie den Praxiswert in einen abschreibungsfähigen Teil (Patientenstamm) und einen nicht abschreibungsfähigen Teil (Vertragsarztzulassung) auf mit der Folge, dass die Kosten für die Vertragsarztzulassung nicht steuermindernd berücksichtigt werden konnten.

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil zum klassischen Fall des Praxiserwerbs anders entschieden und die Abschreibung des gesamten Praxiswerts zugelassen. Die Richter sahen keinen Raum für die vom Finanzamt vorgenommene Abspaltung der Vertragsarztzulassung vom sonstigen Praxiswert.

Eine vollständige Entwarnung bedeutet dieses Urteil dennoch nicht. Zielt nämlich der Praxiserwerb vorrangig auf die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, ist nicht auszuschließen, dass der Vertragsarztzulassung ein gesonderter Wert zugeordnet werden muss. Im Focus einer kritischen Überprüfung stehen daher insbesondere Fälle, in denen zeitnah nach dem Erwerb die Verlegung des Vertragsarztsitzes erfolgt.

Dezember 2011

\* Fachberater für den Heilberufebereich  
(IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a  
24976 Flensburg-Handewitt  
**TELEFON:** 04 61 - 90 25 0-0  
**TELEFAX:** 04 61 - 90 25 0-50  
**MAIL:** info@nwup.de  
**WEB:** www.nwup.de



In diesen Fällen wird es in Zukunft darauf ankommen darlegen zu können, dass der alte Patientenstamm weitestgehend weiterbetreut wurde und Praxiseinrichtungen und Mitarbeiter übernommen wurden. Gelingt es einem Praxisübernehmer nicht die Praxisfortführung durch derartige Kennziffern darzulegen, drohen steuerliche Nachteile.

Trost spendet dann nur noch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG vom 22.06.2011). Führt der Arzt die Praxis nämlich nicht fort, scheidet auch ein Betriebsübergang nach § 613a BGB mit der Folge aus, dass die bisherigen Mitarbeiter nicht weiterbeschäftigt werden müssen.

## II. Sachverständigengutachten und Umsatzsteuer

Immer wieder begegnen wir der landläufigen Meinung, dass sämtliche Leistungen eines Arztes umsatzsteuerfrei sind. Dies trifft leider nicht zu.

Insbesondere die ärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Erstellung von Sachverständigengutachten steht dabei im Focus der Betrachtung. In einer aktuellen Verfügung hat nach der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nun auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main nochmals klargestellt, dass ärztliche Gutachten nur dann umsatzsteuerfrei sind, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Dies ist nicht immer der Fall, selbst wenn für das Gutachten hohe Anforderungen an die medizinische Kompetenz gestellt werden.

In einer umfangreichen Anlage wurden die bisher bekannten Einzelfälle aufgelistet. Aufgrund des Umfangs integrieren wir die Auflistung nicht in dieses Schreiben, stellen Ihnen diese aber auf unserer Internetpräsenz [www.nwup.de](http://www.nwup.de) zum Download bereit.

## III. Aufwendungen für Erststudium – Gesetzesänderung geplant

Nachdem der Bundesfinanzhof mehrfach entschieden hat, dass Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind, plant der Gesetzgeber ein „Nichtanwendungsgesetz“. Danach sollen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium weiterhin nur begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben bleiben. Die Regelung soll rückwirkend ab 2004 Anwendung finden. Ferner soll ab 2012 der als Sonderausgaben absetzbare Höchstbetrag von EUR 4.000,00 auf EUR 6.000,00 angehoben werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die geplante Regelung insbesondere für den Rückwirkungszeitraum verfassungswidrig sein wird. Gerichtliche Klagen gegen diese Gesetzesänderung sind vorprogrammiert.

Aus diesem Grund empfehlen wir, die o.g. Ausbildungskosten gegenüber den Finanzbehörden trotz geplanter Gesetzesänderung geltend zu machen, sofern ein nennenswerter Betrag nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Auszubildende/Studierende, die noch über keine steuerpflichtigen Einkünfte verfügen. Die Werbungskosten werden dann als Verluste festgestellt, die sich über einen späteren Verlustvortrag bei künftigen Einnahmen auswirken können. In Abhängigkeit von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen gilt:

- Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgrund anderer steuerpflichtiger Einkünfte

In diesen Fällen müssen die Ausbildungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Nach einer Ablehnung durch die Finanzverwaltung sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden und das Verfahren bis zu einer erneuten höchstrichterlichen Entscheidung offen gehalten werden.



- Keine Abgabe einer Einkommensteuererklärung

In diesen Fällen empfehlen wir, die Nachweise für die Ausbildungskosten zu sammeln und die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Spätestens im Jahr 2012 ist zu entscheiden, ob die Kosten ab 2008 ff. (bestenfalls sogar ab 2005 ff.) geltend gemacht werden durch nachträgliche Abgabe von Steuererklärungen.

Wir hoffen, dass wir auch dieses Jahr wieder interessante Themen für Sie zusammengestellt haben und wünschen Ihnen mit dieser Ausgabe unserer Informationen für Heilberufe eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

Nielsen • Wiebe & Partner

Dipl.-Kfm. Stefan Drewniok  
Steuerberater